

Steuerliche Behandlung der Entgeltumwandlung:

Nach LStR 104 a in Verbindung mit BMF-Schreiben vom 17.11.2004 ist die Entgeltumwandlung bei ZWK **steuerfrei**:

LStR 104a Zufluß von Arbeitslohn

(1)

Der Lohnsteuerabzug setzt den Zufluß von Arbeitslohn voraus. Hat der Arbeitgeber eine mit dem Arbeitnehmer getroffene Lohnverwendungsabrede erfüllt, ist Arbeitslohn zugeflossen.

(2)

Die besondere Regelung für die zeitliche Zuordnung des - zugeflossenen - Arbeitslohns (§ 11 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 38a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG) bleibt unberührt.

(3)

Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.

Hinweis: 104a (LStH-104a)

Aktienoptionen

Bei Aktienoptionsrechten liegt weder bei Einräumung noch im Zeitpunkt der erstmaligen Ausübbarkeit ein Zufluss von Arbeitslohn vor (>BFH vom 20.6.2001 - [BStBl II S. 689](#)). Als Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts ist der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen gestiegen oder gefallen sind (BMF vom 10.3.2003 - [BStBl I S. 234](#)).

Arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung

>BMF-Schreibens vom 5.8.2002 ([BStBl I S. 767](#)), Rz 150 - 153; Neufassung ab 2005 >BMF vom **** (BStBl I S. ****).

(Anhang 2 II)

Arbeitszeitkonten

Die vereinbarte Gutschrift künftigen Arbeitslohns auf Arbeitszeitkonten führt nicht zum Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Gutschrift (>Rz 154 - 156 des BMF-Schreibens vom 5.8.2002 - [BStBl I S. 767](#)); Neufassung ab 2005 >BMF vom ** (BStBl I S. ****).** [Anmerkung: BMF v. 17.11.2004 RZ 165 – 167]

(Anhang 2 II)

Kein Zufluss von Arbeitslohn

Arbeitslohn fließt nicht zu bei

oVerzicht des Arbeitnehmers auf Arbeitslohnanspruch, wenn er nicht mit einer Verwendungsaufgabe hinsichtlich der freiwerdenden Mittel verbunden ist (>BFH vom 30.7.1993 - [BStBl II S. 884](#));

oVerzicht des Arbeitnehmers auf Arbeitslohnanspruch zugunsten von Beitragsleistungen des Arbeitgebers an eine Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer keine Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen gewährt (>BFH vom 27.5.1993 - [BStBl 1994 II S.246](#));

oGutschriften beim Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers auf Grund eines Gewinnbeteiligungs- und Vermögensbildungsmodells, wenn der Arbeitnehmer über die gutgeschriebenen Beträge wirtschaftlich nicht verfügen kann (>BFH vom 14.5.1982 - [BStBl II S. 469](#));

oVerpflichtung des Arbeitgebers im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs zu einer Spendenzahlung, ohne dass der Arbeitnehmer auf die Person des Spendenempfängers Einfluss nehmen kann; diese Vereinbarung enthält noch keine zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führende Lohnverwendungsabrede (>BFH vom 23.9.1998 - [BStBl 1999 II S. 98](#)).

oEinräumung eines Anspruchs gegen den Arbeitgeber, sondern grundsätzlich erst durch dessen Erfüllung. Das gilt auch für den Fall, dass der Anspruch - wie ein solcher auf die spätere Verschaffung einer Aktie zu einem bestimmten Preis (Aktienoptionsrecht) - lediglich die Chance eines zukünftigen Vorteils beinhaltet (>BFH vom 24.1.2001 - [BStBl II S. 509](#) und 512).

Zufluss von Arbeitslohn

Arbeitslohn fließt zu bei

o wirtschaftlicher Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über den Arbeitslohn (>BFH vom 30.4.1974 - [BStBl II S. 541](#));

o Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift (>BFH vom 10.12.1985 - [BStBl 1986 II S. 342](#));

o Entgegennahme eines Schecks oder Verrechnungsschecks, wenn die bezogene Bank im Fall der sofortigen Vorlage den Scheckbetrag auszahlen oder gutschreiben würde und der sofortigen Vorlage keine zivilrechtlichen Abreden entgegenstehen (>BFH vom 30.10.1980 - [BStBl 1981 II S. 305](#));

o Einlösung oder Diskontierung eines zahlungshalber hingegebenen Wechsels (>BFH vom 5.5.1971 - [BStBl II S. 624](#)).

Auszug aus BMF-Schreiben 17.11.2004 (R165 / 166)

R 165

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftig fällig werdenden Arbeitslohn ganz oder teilweise betragsmäßig auf einem Konto gutzuschreiben, um ihn in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen (Arbeitszeitkonto), führt weder die Vereinbarung noch die Wertgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Rz. 163 gilt sinngemäß.

R 166

Wird das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Die Ausbuchung der Beträge aus dem Arbeitszeitkonto führt in diesem Fall nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (vgl.Rz. 160).

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entgeltumwandlung:

Nach § 23 b Abs.1 S.1 in Verbindung mit dem Rundschreiben der SV-Träger vom 29.08.2003 und den allgemeinen Vorschriften zum SGB ist die Entgeltumwandlung bei ZWK **sozialversicherungsfrei**: 

SGB 4 § 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend. Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt.